

STATUTEN

der

Genossenschaft Rübis & Stübis 8450 Andelfingen

I. Die Genossenschaft

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma "Genossenschaft Rübis & Stübis" besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft mit Sitz in Andelfingen.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die langfristige Sicherung des Betriebes des Restaurant "Rübis & Stübis", namentlich auch im Hinblick auf dort durchzuführende Aktivitäten ihrer Mitglieder und Anlässe der Bevölkerung des Zürcher Weinlandes. Zu diesem Zwecke pachtet die Genossenschaft das Restaurant "Rübis & Stübis" von der Stiftung Pan Eco in Berg am Irchel.

In ihrer Geschäftstätigkeit ist die Genossenschaft nicht gewinnorientiert. Es werden weder Dividenden noch Tantiemen ausgerichtet.

Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen und solche gründen sowie alle Geschäfte betreiben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen oder diesen zu fördern geeignet sind.

Art. 3 Prinzipien

Die Genossenschaft verpflichtet sich in ihrem Handeln auf ein ökologisch verantwortungsbewusstes Verhalten.

Art. 4 Genossenschaftskapital

Das Eigenkapital der Genossenschaft setzt sich zusammen aus jeweils den ausgegebenen, auf den Namen der Genossenschafter lautenden Anteilscheinen von je Fr. 100.00 für natürliche Personen und je Fr. 1'000.00 für juristische Personen.

Die Zahl der Anteilscheine, welcher ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.

Anteilscheine in beliebiger Anzahl können zu Zertifikaten zusammengefasst werden.
Das Nähere bestimmt die Verwaltung.

Die Genossenschaft kann auch Darlehen aufnehmen.

Art. 5 Einbezahlung des Kapitals

Das Anteilschein-Kapital wird zu 100% liberiert.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

Art. 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch, Zeichnung und Liberierung mindestens eines Anteilscheins und Aufnahmebeschluss der Verwaltung. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Übertragung von Anteilscheinen bedarf der Zustimmung durch die Verwaltung. Beim Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf seine Erben über.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltung jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen der Genossenschaft. Ihre Anteilscheine sind ihnen zum wirklichen Wert, höchstens aber zum Nominalbetrag, zu vergüten.

Ein Genossenschafter, der die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

Art. 8 Anteilschein-Register

Über die Genossenschafter wird ein Register geführt. Nur wer in diesem eingetragen ist, gilt gegenüber der Genossenschaft als Genossenschafter.

Gegen die Verweigerung der Eintragung ins Register steht jedem Betroffenen innert 30 Tagen nach Mitteilung des entsprechenden Verwaltungsbeschlusses der Rekurs an die nächste Generalversammlung offen. Diese entscheidet endgültig. Dem Rekurrenten ist Gelegenheit zur Begründung seines Standpunktes in der Generalversammlung zu gewähren.

II. Organisation

A. Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse und Pflichten

Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Die Wahl der Verwaltung, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle.
3. Die Abberufung dieser Organe oder einzelner ihrer Mitglieder gemäss Art. 14 der Statuten.
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Lageberichtes.
5. Die Beschlussfassung über die gemeinnützige Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinnes.
6. Die Entlastung der Verwaltung.
7. Die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
8. Die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, in welchen die Generalversammlung zum Entscheid angerufen wird.

Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres am Sitz der Genossenschaft oder an einem vom einberufenen Organ zu bestimmenden Ort statt.

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch die Verwaltung oder, bei Überschreitung der Einberufungsfrist, durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Verwaltung oder von der Revisionsstelle einberufen werden, so oft es die Interessen der Genossenschaft erfordern.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Das Begehren hat den Zweck der Generalversammlung zu bezeichnen. Es ist ihm spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung zu entsprechen.

Vorbehalten bleiben die weiteren vom Gesetze genannten Einberufungsfälle.

Art. 12 Einberufung

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch das einberufende Organ auf dem für die Mitteilungen an die Genossenschafter vorgeschriebenen Weg.

Die Einladung hat die Traktanden, bei Statutenänderungen auch die dazu gestellten Anträge zu enthalten.

Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Genossenschaft sind den Genossenschaf tern zu zustellen.

Wird die Einberufung durch Genossenschafter verlangt, so ist deren Begehren den Genossen schaf tern in angemessenem Umfange zu übermitteln.

Art. 13 Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Überdies ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, widerspruchslos über Geschäfte beraten und Beschlüsse fassen (Universalversammlung gemäss OR Art. 884).

Eine Stellvertretung ist nur durch andere, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Genossen schaf ter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied zulässig, wobei kein Vertreter mehr als einen Genossenschafter vertreten kann.

Art. 14 Stimmrecht, Mehrheiten

Jeder Genossenschafter hat unabhängig von der Anzahl seiner Anteilscheine eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Auf Antrag eines Genossenschaf ters kann die Generalversammlung für einen einzelnen Ge genstand ein Zweidrittelsmehr als nötig deklarieren.

Für die Änderung der Statuten sowie für die Abberufung von Genossenschaftsorganen oder von einzelnen ihrer Mitglieder bedarf es des Zweidrittelmehrs der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben anders lautende gesetzliche Bestimmungen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet für Wahlen das Los, bei allen anderen Abstimmungen der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Art. 15 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident der Verwaltung oder ein von der Generalversammlung bestimmter Sitzungsleiter, der nicht Genossenschafter zu sein braucht.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B. Die Verwaltung

Art. 16 Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt eine Verwaltung von drei oder mehr Mitgliedern, die Genossenschafter der Genossenschaft Rübis & Stübis sein müssen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 17 Organisation

Die Verwaltung kann ihre innere Organisation in einem Organisationsreglement regeln, das sie vor seiner Festsetzung der Generalversammlung zur Information und allfälligen Stellungnahme vorlegt.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten durch die Generalversammlung.

Als Präsidium kann auch ein Co-Präsidium bestimmt werden.

Art. 18 Befugnisse und Pflichten

Für die Aufgaben der Verwaltung wird auf OR Art. 902/903 verwiesen. Die Obliegenheiten der Verwaltung werden im Organisationsreglement einzeln geordnet.

Der Verwaltung obliegt die Oberleitung und Aufsicht über die Geschäfte der Genossenschaft.

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen und führt ihre Geschäfte.

Sie bestimmt die Zeichnungsberechtigung und die Art ihrer Zeichnung, erstattet den jährlichen Geschäftsbericht und besorgt die Erstellung von Bilanz- und Erfolgsrechnungen.

Die Verwaltung fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan vorbehalten sind.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung an Ausschüsse oder Dritte übertragen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie legt dafür ein Organisationsreglement fest und legt dieses der Generalversammlung vor seiner Festsetzung zur Information und allfälliger Stellungnahme vor.

Von der Verwaltung eingesetzte Dritte sind einzig der Verwaltung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Art. 19 Einberufung

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder elektronische Mitteilung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 21 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz an den Verhandlungen führt der Präsident der Verwaltung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Revisionsstelle

Art. 22 Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Sie kann auf eine Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall eine Revisionsstelle wählen.

Art. 23 Befugnisse und Pflichten

Der Revisionsstelle stehen die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten gemäss Art. 906 ff. OR zu.

III. Verschiedenes

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr dauert von der Gründung der Genossenschaft bis zum 31. Dezember 2017.

Art. 25 Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Aktionäre

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder elektronisch, notfalls durch eingeschriebenen Brief.

Art. 26 Liquidation

Bei der Liquidation der Genossenschaft wird den Genossenschafteern höchstens der Nominalbetrag der Anteilscheine ausbezahlt. Ein Liquidationsüberschuss ist an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen mit ähnlicher Zweckbestimmung auszurichten; das Nähere bestimmt die Generalversammlung.

Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung mit der Eintragung der Genossenschaft im Handelsregister in Kraft.